

Sehr geehrte Damen und Herren,

Sie haben in Ihrem Schreiben vom 20.07.2020 um die Übermittlung zum Entwurf eines Bundesgesetzes über die Kennzeichnung von Schusswaffen und wesentlicher Waffenteile gebeten. Dieser Bitte möchte ich innerhalb der offenen Frist nachkommen und folgende

### Stellungnahme

abgeben:

Die vom Europäischen Parlament und Rat beschlossenen Richtlinie (EU) 2017/853 zur Änderung der Richtlinie 91/477/EWG über die Kontrolle des Erwerbers und des Besitzes von Waffen, ABI. NR. L 137 vom 24.05.2017 zielt darauf ab, die missbräuchliche Verwendung von Schusswaffen für kriminelle Zwecke zu bekämpfen. Dies ist jedoch nur für Waffen, welche vor dem 14. September 2018 hergestellt wurden, vorgesehen bzw. verpflichtend und in dieser Form auch zu unterstützen.

Die vom österreichischen Parlament vorgeschlagenen gesetzlichen Regelungen gehen über diesen Zweck der Waffenrichtlinie teilweise weit hinaus und stellen einen drastischen Eingriff in private Vermögenswerte dar.

Auch sind die vorgeschlagenen Bestimmungen kein adäquates Mittel zur Erreichung des eigentlichen Ziels der Waffenrichtlinie, nämlich die Bekämpfung der missbräuchlichen Verwendung von Schusswaffen für kriminelle Zwecke.

Eine Umsetzung der EU-Richtlinien, welche – wie in diesem Fall sehr deutlich und ohne ausreichender Folgenabschätzung – über das notwendige Maß hinaus geht („Gold-Plating“), trägt sicher nicht zur Vertrauensbildung in die österreichische Gesetzgebung oder Regierung bei und sollte daher nur äußerst sparsam und wohlbedacht eingesetzt werden!

Alleine schon deshalb ist es nicht hinnehmbar, dass in Österreich diese Richtlinie strenger umgesetzt wird als von Brüssel vorgesehen, im Österreichischen Gesetz soll auch dieses von der EU vorgesehene Datum (Produktion nach dem 14. September 2018) verwendet werden.

Es wird daher vorgeschlagen in das Schusswaffenkennzeichnungsgesetz explizit aufzunehmen, dass nur Schusswaffen ab Produktionsdatum nach dem 14. September 2018 von diesem Gesetz betroffen sind.

In diesem Zusammenhang ist insbesondere zu bedenken, dass eine Kennzeichnung von Schusswaffen im Sinne des § 1 Schusswaffenkennzeichnungsgesetz den Wert einer historischen Originalwaffe massiv beeinträchtigt oder diese in Einzelfällen de facto komplett entwertet und die Waffe damit nahezu wertlos wird. Derartige neu gekennzeichnete Waffen stellen keine Originalwaffen mehr dar und besitzen auf dem internationalen Markt keinen Wert gegenüber unveränderten Originalwaffen einen stark geminderten Wert. Ein derartiger Eingriff in die privaten Vermögenswerte ist verfassungsmäßig unzulässig, da er dem Ziel der Waffenrichtlinie, der Bekämpfung der missbräuchlichen Verwendung von Schusswaffen, in

keinster Weise dient. Originalwaffen, die vor 1900 erzeugt wurden, sind kriminalpolitisch bedeutungslos.

Mit freundlichen Grüßen,

Andreas Maresch